

L 11 AS 832/13 WA

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 9 AS 636/11

Datum

12.09.2013

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 832/13 WA

Datum

22.01.2014

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Unzulässiger Wiederaufnahmeantrag

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens [L 11 AS 712/13 NZB](#) wird als unzulässig abgelehnt.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes wieder aufzunehmen ist und ob dem Kläger die Kosten des abgeschlossenen Wiederaufnahmeverfahrens zu erstatten sind.

Mit Beschluss vom 16.05.2011 (S 5 AS 153/11 ER) hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) einen Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Seinen Wiederaufnahmeantrag hat das SG mit Urteil vom 12.09.2013 abgelehnt, worin auch das Teil-Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts B-Stadt vom 25.07.2010 erwähnt wird. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen.

Die dagegen vom Bf erhobene Beschwerde ([L 11 AS 712/13 NZB](#)) hat der Senat mit Beschluss vom 18.11.2013 verworfen. Eine Beschwerde gemäß [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei mangels Erreichens des erforderlichen Wertes des Beschwerdegegenstandes unzulässig. Eine Auslegung der Beschwerde als Nichtzulassungsbeschwerde würde zu einer Zurückweisung derselben führen, da ein Zulassungsgrund nicht vorliege bzw. dargetan sei. Außergerichtliche Kosten seien nicht zu erstatten.

Am 04.12.2013 hat der Bf u.a. an das Bayer. Landessozialgericht (LSG) Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens [L 11 AS 712/13 NZB](#) und auf Erstattung der Verfahrenskosten, die ein Rechtsanwalt bekommen hätte, gestellt. Er hat darauf hingewiesen, dass er die Zahlung aufgrund des Teil-Anerkenntnisurteils des Amtsgerichts B-Stadt vom 25.06.2010 jetzt erst vom Beschwerdegegner (Bg) erhalten habe.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte aus dem Verfahren

[L 11 AS 712/13 NZB](#) Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens [L 11 AS 712/13 NZB](#) ist unzulässig.

Zwar ist [§ 179 SGG](#) iVm [§§ 579, 580](#) Zivilprozessordnung (ZPO) auch auf Beschlüsse anwendbar (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 15.01.2013 - [L 3 AS 1215/12 B ER](#) WA; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage, § 179 Rn 3), jedoch hat der Bf weder Nichtigkeits- noch Restitutionsgründe schlüssig vorgetragen (vgl. dazu: Leitherer aaO Rn 9), wobei zu beachten ist, dass die erhobene Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 18.11.2013 als unzulässig verworfen worden ist; eine inhaltliche Prüfung der Entscheidung des SG über die Wiederaufnahme des abgeschlossen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes hat somit nicht stattgefunden. Zudem begehrt der Bf allein die Erstattung die ihm durch die abgeschlossenen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe der Gebühren eines Rechtsanwalts, nennt also keinen Wiederaufnahmegrund. Mit Beschluss vom 18.11.2013 war jedoch eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten - in welcher Höhe auch immer - vom Senat nicht zugesprochen worden.

Nach alledem war der Wiederaufnahmeantrag als unzulässig abzulehnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2014-02-14